

Vollzugsplanungsschritte im risikoorientierten Vollzug:

Aufgaben der Vollzugsbehörden

Grundlagenvortrag anlässlich der
Fachtagung vom 3. Juli 2023 an der
ZHAW

Dr. Benjamin F. Brägger

Vollzugsplanung: Definition

Die Vollzugsplanung stellt eine Aufgabe der Vollzugsbehörde dar -> vgl. Richtlinien der Konkordate

Die Vollzugsbehörde steuert und koordiniert die Planung des gesamten Vollzugs einschliesslich der Probezeit nach der bedingten Entlassung.

Sie arbeitet dabei nach der ROS-Konzeption.

Sie verfügt die im Rahmen der Vollzugsplanung erarbeiteten vollzugsleitenden Entscheide.

Vollzugsplanung: Aufgabenfelder

- Die Vollzugsbehörde **bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung**.
- Sie stellt sicher, dass die beteiligten Stellen, insbesondere
 - die **Vollzugseinrichtung**,
 - der **Bewährungsdienst** und
 - die **Therapiepersonen**,die für ihre Aufgabenerfüllung **erforderlichen Informationen und Unterlagen erhalten** (sog. **Vollzugskoordination**).

Vollzugsplanung: Entscheide

Die Vollzugsbehörde **entscheidet** namentlich über

- **Vollzugsöffnungen** wie die Bewilligung von **begleiteten** oder **unbegleiteten** Ausgängen und **Urlaube**n
- die **Verlegung in eine offene Vollzugseinrichtung**,
- den **Vollzug** in Form des **Arbeits-** sowie des **Wohn- und Arbeitsexternats**, die **elektronische Überwachung**,
- die **bedingte Entlassung** sowie
- die **Unterbrechung des Vollzugs**,
- wie über die **Zulassung zu den besonderen Vollzugsformen**.

Vollzugsplanung: ROS-Fälle

Bei Fällen, die nach dem **ROS-Prozess** abgewickelt werden, richtet sich die **Vollzugsplanung in Zusammenarbeit mit den Arbeitspartnern systematisch auf das Rückfallrisiko** sowie den **Veränderungs- und Kontrollbedarf der verurteilten Personen** aus.

-> dies sollte eigentlich auch bei allen Vollzügen mit einer **Einwirkungszeit von 12 Monaten** und mehr der Fall sein.

Vollzugsplanung: ROS-Fälle

Die **Vollzugsbehörde** sorgt bei ROS-Fällen dafür, dass

- das **Risiko- und Problemprofil** sowie der **Interventionsbedarf** der eingewiesenen Person nötigenfalls unter Beizug der Abteilung für Forensisch-Psychologische Abklärungen (AFA) frühzeitig abgeklärt werden;
- in der **Vollzugsplanung schriftlich festgehalten** wird, an welchen **problematischen Aspekten** und **Ressourcen** zu arbeiten ist (Fallübersicht);

Vollzugsplanung: ROS-Fälle

Die **Vollzugsbehörde** sorgt bei ROS-Fällen dafür, dass

- alle beteiligten Fachpersonen mit inhaltlicher Konstanz, einer einheitlichen Sprache und einem gemeinsamen Fallverständnis arbeiten (**Fallkoordination**);
- dieses Fallverständnis in den Vollzugsplan oder die Therapievereinbarung einfließt sowie
- der Arbeit mit der verurteilten Person zugrunde gelegt wird;

Vollzugsplanung: ROS-Fälle

Die **Vollzugsbehörde** sorgt bei ROS-Fällen dafür, dass

- vor **Vollzugsentscheiden** in Zusammenarbeit mit den involvierten Arbeitspartnern überprüft wird, **ob am identifizierten Problem- und Ressourcenprofil gearbeitet wurde**;
- im **Falle von Vollzugsprogressionen** das **Übergangsmanagement** unter Einbezug aller Partner(-behörden) sorgfältig vorbereitet und abgesprochen ist (sog. **durchgehende Betreuung**).

Vollzugsplanung: ROS-Fälle

Die **Vollzugsbehörde** erstellt gemäss konkordatlicher Richtlinie über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug eine **Fallübersicht (FÜ)** als zusammenfassende Auflistung der für die fallspezifische Vollzugsplanung relevanten Inhalte und unterbreitet diese den Arbeitspartnern zur Überprüfung der Umsetzbarkeit der darin empfohlenen Interventionen (sog. Konsolidierungsprozess).

-> **FÜ = wesentliches Dokument der Vollzugsplanung!**

Vollzugsplanung: KoFako

Die Vollzugsbehörde legt die im StGB vorgesehenen Fälle der KoFako zur Beurteilung vor,

- sofern sie die Frage der Gemeingefährlichkeit im Hinblick auf Vollzugsöffnungen nicht eindeutig beantworten kann.

Vollzugsplanung: Zusammenfassung

Die Vollzugsplanung stellt eine Aufgabe der Vollzugsbehörde dar, deren Inhalt ist in den konkordatlichen Richtlinien festgeschrieben.

Im Rahmen der **Vollzugsplanung** (auch: Vollstreckungsplanung) legt die Vollstreckungsbehörde in enger Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung und dem betroffenen Gefangenen/Eingewiesenen eine mögliche Vollzugsstufenplanung fest, welche den progressiven Verlauf des Vollzugs und die innerhalb dieses zu gewährenden möglichen Vollzugslockerungen inhaltlich wie auch zeitlich umreisst.

Vollzugsplanung: Zusammenfassung

Dem Risikoorientiertem Sanktionenvollzug (ROS) entsprechend ist die Vollzugsbehörde verantwortlich, dass nach dem Prozessschritt der Abklärung ein **Problempprofil** vor, das die **thematischen Schwerpunkte für risikoorientierte Interventionen** festlegt -> Fallübersicht.

Die fallverantwortliche Person plant den Vollzug der Sanktion entsprechend dem juristischen Auftrag und in **Absprache mit den Arbeitspartnern (sog. Vollzugs-koordination)**.

Vollzugsplanung: Zusammenfassung

Die Vollzugsplanung wird mittels der Fallübersicht visualisiert.

Dadurch wird ersichtlich, welcher Arbeitspartner in welchem Zeitraum welche Problembereiche bearbeiten wird.

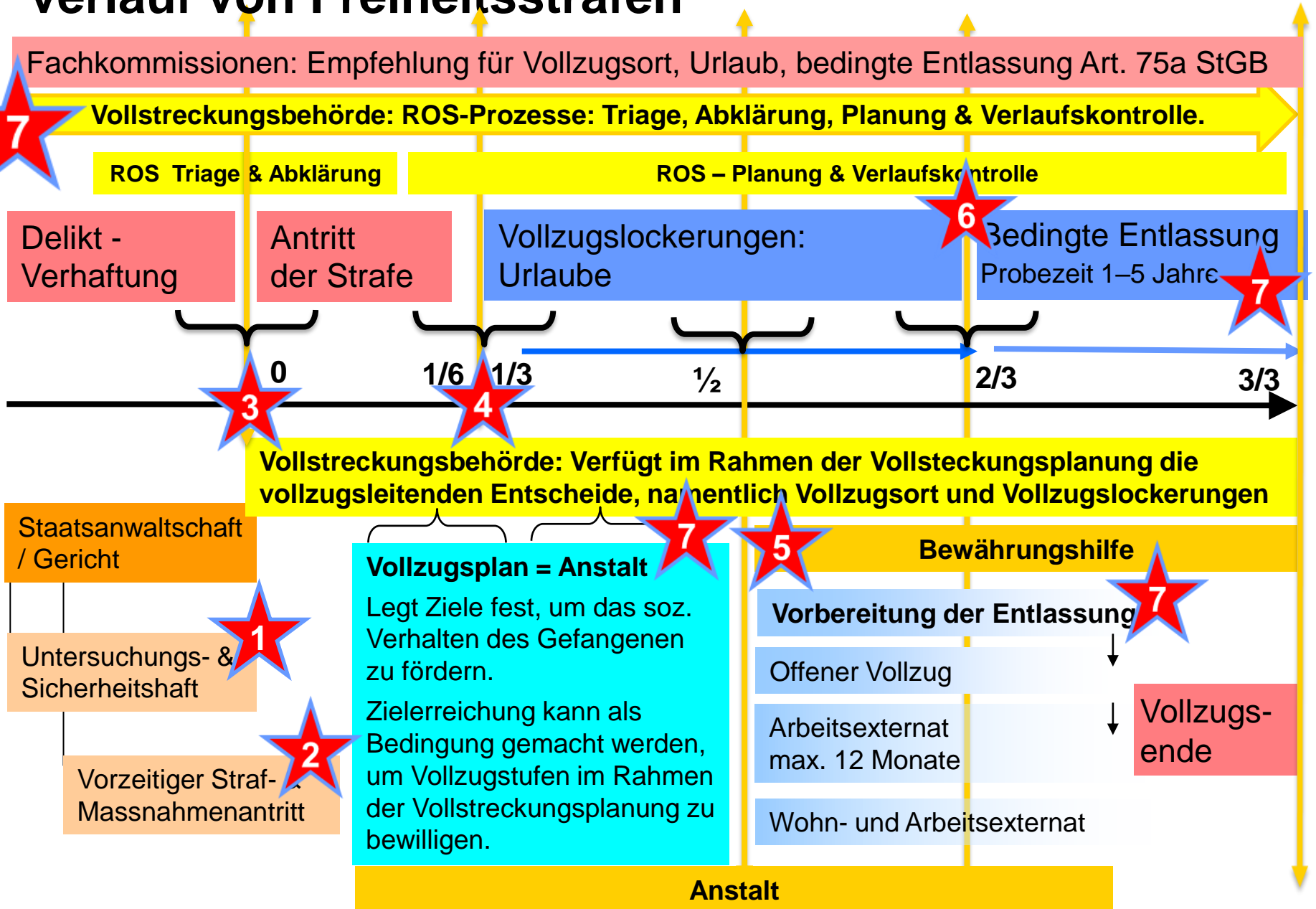
Somit kann ein lückenloses Risikomanagement über alle Vollzugsstufen und -einrichtungen hinweg sichergestellt werden. **Auf der Basis der Fallübersicht erstellen die einzelnen Arbeitspartner ihre Vollzugs-/Therapiepläne.**

Vollzugsplanung: Zusammenfassung

Der **Vollzugsplan** ist ein Planungsinstrument, mit welchem das **allgemeine Vollzugsziel** der **Wiedereingliederung** und der **Rückfallprävention** gemäss **Art. 75 Abs. 1 StGB** auf den individuellen Vollzugsverlauf des **Gefangenen** und **Eingewiesenen** zu konkretisieren ist.

Dies erfolgt mit der Festlegung der individuellen **Vollzugsziele**, der **Unterbringungsart**, der **Beschäftigung**, der **Aus- und Weiterbildung**, der benötigten **Betreuungsformen**, des **Therapiebedarfs** und allfälliger **Lockerungsschritte**.

Risikoorientierung im progressiven Vollzugsverlauf von Freiheitsstrafen



Offene Fragen



Fliessen die Erkenntnisse aus der **U- oder Sicherheitshaft** in die Akten der Vollzugsbehörden ein, wenn ja, wie? -> vgl. dazu Modellversuch U-Haft ZH



BGer 1B_636/2021 vom 21.12.2021:

- Wer bestimmt den konkreten Vollzugsort im **vorzeitigen Sanktionenantritt**
- Kann eine Vollzugsplanung erarbeitet werden?

RL NWI-CH Art. 9 IV: Wartet die eingewiesene Person auf ihre Verlegung in eine Vollzugseinrichtung oder befindet sie sich im **vorzeitigen Strafvollzug** gemäss Art. 236 StPO, **konzentriert sich die Vollzugsplanung im Grundsatz auf Betreuungs- und Behandlungsleistungen sowie auf Massnahmen zur Förderung des sozialen Verhaltens und der Fähigkeiten im Arbeitsbereich**

RL NWI-CH Art. 10 II: Wartet die eingewiesene Person auf ihre Verlegung in eine geeignete therapeutische Einrichtung oder befindet sie sich im **vorzeitigen Massnahmenvollzug** nach Art. 236 StPO, **konzentriert sich die Vollzugsplanung im Grundsatz auf die Behandlung der Störung oder Abhängigkeit der eingewiesenen Person sowie auf Massnahmen zur Förderung des sozialen Verhaltens und der Fähigkeiten im Arbeitsbereich, wenn der Gesundheitszustand dies zulässt.**

Wesentliche Vollzugspannungsschritte



Überstellung verurteilter Personen (Übereinkommen SR 0.343)

Art. 3 Voraussetzungen für die Überstellung

1. Eine verurteilte Person kann nach diesem Übereinkommen nur unter den folgenden Voraussetzungen überstellt werden:

- a. dass sie Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaats ist;
- b. dass das Urteil rechtskräftig ist;
- c. dass zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens um Überstellung noch mindestens sechs Monate der gegen die verurteilte Person verhängten Sanktion zu vollziehen sind oder dass die Sanktion von unbestimmter Dauer ist;
- d. dass die verurteilte Person oder, sofern einer der beiden Staaten es in Anbetracht ihres Alters oder ihres körperlichen oder geistigen Zustands für erforderlich erachtet, ihr gesetzlicher Vertreter ihrer Überstellung zustimmt;
- e. dass die Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Sanktion verhängt worden ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Straftat darstellen oder, wenn sie in seinem Hoheitsgebiet begangen worden wären, darstellen würden;
- f. dass sich der Urteils- und der Vollstreckungsstaat auf die Überstellung geeinigt haben.

Wesentliche Vollzugsspannungsschritte



Nachträgliche Anordnung eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67d Abs. 2 StGB)

- ² Stellt sich während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme heraus, dass beim Täter die Voraussetzungen für ein Verbot nach Artikel 67 Absatz 1 oder 2 oder nach Artikel 67b gegeben sind, so kann das Gericht dieses Verbot auf Antrag der Vollzugsbehörde nachträglich anordnen.

Zusammenarbeit zwischen Kliniken und privaten Vollzugsinstitutionen

- Es bestehen Abmachungen und ev. vereinbarte Prozesse für die Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörde und Kliniken und privaten Vollzugsinstitutionen.
- Qualitätssicherung?

Wesentliche Vollzugspannungsschritte



Wahl des Vollzugsorts -> Verfügung (ja/nein?)

- Welche Kriterien sind massgebend für die Wahl des Vollzugsorts?
 - Angebote in den Anstalten passend zu Interventionsempfehlungen
 - Geschlecht / Gerichtliche Landesverweisung nach Art. 66a f. StGB.
 - Fluchtgefahr und Wiederholungsgefahr (Art. 76 Abs. 2 StGB)
 - Wie wird dies evaluiert?
 - Sanktionsart: Strafe (Länge? mit Massnahme nach Art. 63 StGB), Massnahme (Störungsbilder?), Interventionsempfehlungen ROS, was, wenn kein ROS Fall.
 - Geographische Nähe zur Vollzugsbehörde, zur Familie der betroffenen Person?
 - Nach welchen Kriterien werden Verurteilte im Massnahmenvollzug in Kliniken oder MVZ eingewiesen?
 - Zusammenarbeit mit der Vollzugseinrichtung ist geklärt -> z.B. Case Management
 - Wartelisten
 - Kosten?

Wesentliche Vollzugspannungsschritte



Interventionsplanung / Therapieplanung und Planung ev. Vollzugslockerungen

- Welche Kriterien sind massgebend für diese Planungsschritte?
 - Interventionsplanung / Therapieplanung und
 - Planung ev. Vollzugslockerungen
 - Gerichtliche Landesverweisung nach Art. 66a f. StGB.
- Welche Unterlagen werden dazu benötigt?
 - FÜ, Anstaltsberichte, Rapporte der Anstalt, Therapieberichte, Verlaufsgutachten, KoFako-Empfehlung, andere?
- Arbeit an Risikofaktoren und der Wiedereingliederungsplanung
- **Wie wird der Insasse miteinbezogen? Wie erfolgt das rechtliche Gehör? Wie wird die Therapieplanung in die Vollzugsplanung integriert und mit den Zielen der Vollzugsbehörde abgesprochen?**
- Fachkräftemangel (vgl. BGer 6B_1408/2022)/ Sprachkenntnisse / Wie erfolgt die Vollzugskoordination mit den Arbeitspartnern?



Wesentliche Vollzugspannungsschritte



Planung des progressiven Stufenvollzugs

- Welche Kriterien sind massgebend für diese Planungsschritte?
 - Wechsel vom geschlossenen in den offenen Vollzug?
 - Wechsel ins Arbeitsexternat
 - Wechsel ins Wohn- und Arbeitsexternat / EM back door
 - Planung der Entlassung (bedingte Entlassung vs. Endstrafe?)



- Welche Unterlagen werden dazu benötigt?
 - FÜ, Anstaltsberichte, Rapporte der Anstalt, Therapieberichte, Verlaufsgutachten, KoFako-Empfehlung, andere?
- **Wie wird evaluiert, dass der Insasse die im Vollzugsplan vorgegeben Ziele erreicht hat? Nimmt die Vollzugsbehörde auf die Ausarbeitung des Vollzugsplans Einfluss?** Wenn ja, wie, wenn nein warum nicht?
- Wie wird der Insasse miteinbezogen? Wie erfolgt das rechtliche Gehör?
- Wie erfolgt die Vollzugskoordination mit den Arbeitspartnern?



Wesentliche Vollzugspannungsschritte


Planung der bedingten Entlassung (vgl. nachfolgende Folie)

- Welche Kriterien sind massgebend für diese Planungsschritte?
- Welche Unterlagen werden dazu benötigt?
 - FÜ, Anstaltsberichte, Rapporte der Anstalt, Therapieberichte, Verlaufsgutachten, KoFako-Empfehlungen, andere?
- Wie wird evaluiert, dass der Insasse die im Vollzugsplan vorgegeben Ziele erreicht hat? Nimmt die Vollzugsbehörde auf die Ausarbeitung des Vollzugplans Einfluss? Wenn ja, wie, wenn nein warum nicht?



Wesentliche Vollzugspannungsschritte

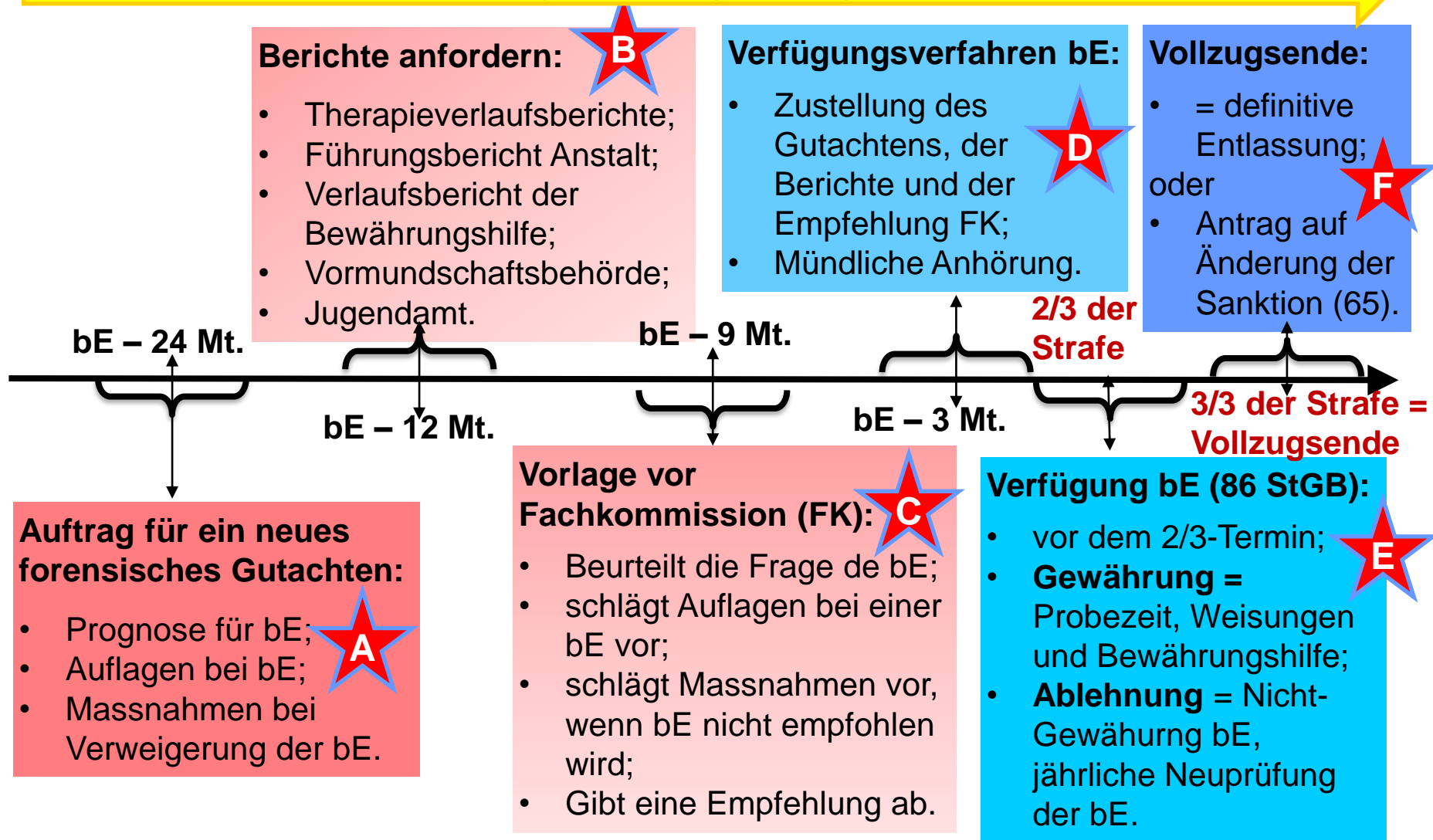
Planung der bedingten Entlassung (vgl. nachfolgende Folie)

- Wie wird der Insasse miteinbezogen? Wie erfolgt das rechtliche Gehör? 
- Wie erfolgt die **Vollzugskoordination mit den Arbeitspartnern**? -> Informationsaustausch und Kommunikation.
- Wie stellt die Vollzugsbehörde das Übergangsmanagement sicher und wie, dass die wesentlichen (welche?) **Entlassungsvorbereitungen konkret getätigt worden sind**?

Risikoorientierung im Vollzug: bedingte Entlassung

Die Vollstreckungsbehörde ist für die Vollzugsplanung & vollzugsleitenden Entscheide zuständig.

ROS-Prozesse: Triage, Abklärung, Planung & Verlaufskontrolle.



Wesentliche Vollzugspannungsschritte



Rolle der Vollzugsbehörde während der Probezeit



- Welche Aufgaben hat die Vollzugsbehörde während der Probezeit?
- Welche Unterlagen werden dazu benötigt?
 - FÜ, Anstaltsberichte, Rapporte der Anstalt, Therapieberichte, Verlaufsgutachten, KoFako-Empfehlung
 - Berichte der Bewährungshilfe, andere?
- **Wie nimmt die Vollzugsbehörde diese Aufgabe wahr, wenn keine Bewährungshilfe angeordnet wurde?**
- Wie wird der Insasse miteinbezogen? Wie erfolgt das rechtliche Gehör?
- **Wie erfolgt die Vollzugskoordination mit den Arbeitspartnern, namentlich der Bewährungshilfe? Wird mit dem Interventionsplan gearbeitet?**

CLAVEM

Expertise und Beratung im Freiheitsentzug | Expertise et conseil dans le domaine pénitentiaire

Fragen

